

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor-

ab 30/11

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 024 / 2018
Teilbereich Finanzen	
Datum 22.11.2018	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Finanzausschuss	<i>10.12.2018</i>			
Verwaltungsausschuss	10.12.2018			
Gemeinderat	<i>10.12.2018</i>			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Füllgrabe		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 129 (1) NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 (Überschuss i.H.v. 104.134,24 €) wird zum Ausgleich des in der Ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (-728.023,20 Euro) eingesetzt.
3. Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011 gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.
4. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat der Rat beschlossen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt wird und legt somit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2009 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (**112.363,26 €**) und dem außerordentlichen Ergebnis (**-8.229,02 €**) wird mit **104.134,24 €** als Jahresergebnis 2011 ausgewiesen.

Grundsätzlich sind bei einem Jahresüberschuss zunächst die beim Basisreinemögen ausgewiesenen, um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus der Ersten Eröffnungsbilanz auszugleichen (Art. 6 Abs. 9 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005).

Die Gemeinde Süplingen weist in ihrer Ersten Eröffnungsbilanz einen Sollfehlbetrag aus den kameralen Abschlüssen 2007 und 2008 in Höhe von -728.023,20 Euro aus. Entsprechend ist aus dem Überschuss 2011 der kameraler Fehlbetrag auszugleichen. Der in 2011 erwirtschaftete Überschuss ist für einen vollständigen Ausgleich nicht ausreichend, es verbleibt ein kameraler Sollfehlbetrag in Höhe von -623.918,96 Euro.

Mit den Fehlbeträgen aus 2009 (-74.765,33 Euro) und 2010 (-180.760,93 Euro) weist die Gemeinde Süplingen damit Gesamtfehlbeträge in Höhe von -879.445,22 Euro aus.

Die Gesamtsumme der geleisteten überplanmäßigen Aufwendungen 2011 beläuft sich auf 11.353,07 Euro (davon bereits genehmigt 27.894,99 Euro).

Die Genehmigung der noch nicht genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wird mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 erteilt.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung war bereits im Hinblick auf die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich, so dass der Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses erst am 13.06.2018 endgültig feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und seinen Schlussbericht vom 10.10.2018 vorgelegt. Feststellungen, die einer Entlastung des Gemeindedirektors entgegen stehen, haben sich nicht ergeben.

Anlagen

Schlussbilanz zum 31.12.2011

Gesamtergebnisrechnung 2011

Gesamtfinanzrechnung 2011

Auszug aus dem Jahresabschluss 2011 – üpl/apl Aufwendungen

Auszug aus dem Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Süplingen

Der vollständige Jahresabschluss 2011 sowie der vollständige Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Schlussbilanz der Gemeinde Süplingen zum 31.12.2011

	AKTIVA	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
A1.	Immaterielles Vermögen	18.055,00	17.676,00	-379,00
A1.4	Geleistete Investitionszuw. u.-zuschüsse	18.055,00	17.676,00	-379,00
A2.	Sachvermögen	2.321.387,84	2.283.518,34	-37.869,50
A2.1	Unbebaute Grundstücke u.ä.	435.982,58	417.472,70	-18.509,88
A2.2	Bebaute Grundstücke u.ä.	971.906,50	964.374,50	-7.532,00
A2.3	Infrastrukturvermögen	813.217,76	798.016,35	-15.201,41
A2.6	Maschinen und techn.Anlagen; Fahrzeuge	717,00	3,00	-714,00
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.202,05	5.134,87	932,82
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	95.361,95	98.516,92	3.154,97
A3.	Finanzvermögen	230.363,41	243.705,53	13.342,12
A3.2	Beteiligungen	9.250,00	9.250,00	0,00
A3.4	Ausleihungen	150,00	150,00	0,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	190.267,56	188.648,15	-1.619,41
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	17.600,95	17.600,95
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	24.513,28	16.943,73	-7.569,55
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	6.182,57	11.112,70	4.930,13
A4.	Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
A	Bilanzsumme Aktiva	2.569.806,25	2.544.899,87	-24.906,38

	Passiva	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
P1.	Nettoposition	385.662,15	482.208,27	96.546,12
P1.1	Basis-Reinvermögen	259.939,91	259.939,91	0,00
P1.1.1	Reinvermögen	987.963,11	987.963,11	0,00
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss - Verwaltungshalt	-728.023,20	-728.023,20	0,00
P1.2	Rücklagen	0,00	0,00	0,00
P1.3	Jahresergebnis	-255.526,26	-151.392,02	104.134,24
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-74.765,33	-255.526,26	-180.760,93
P1.3.2	Jahresüberschüsse/-fehlbeträge mit Angabe d. Betr.	-180.760,93	104.134,24	284.895,17
	d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufwendungen	0,00	2.371,67	2.371,67
P1.4	Sonderposten	381.248,50	373.660,38	-7.588,12
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	33.393,40	31.161,28	-2.232,12
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	263.604,22	251.098,22	-12.506,00
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	84.250,88	91.400,88	7.150,00

	Passiva	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)	Veränderung
P2.	Schulden	2.160.172,80	2.015.559,30	-144.613,50
P2.1	Geldschulden	2.152.613,97	1.950.756,39	-201.857,58
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	1.010.104,01	968.080,85	-42.023,16
P2.1.3	Liquiditätskredite	1.142.509,96	982.675,54	-159.834,42
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.423,96	16.196,37	14.772,41
P2.4	Transferverbindlichkeiten	1.720,55	42.448,85	40.728,30
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen f.lfd. Zwecke	709,31	42.448,85	41.739,54
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.011,24	0,00	-1.011,24
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.414,32	6.157,69	1.743,37
P2.5.1	Durchlaufende Posten	1.909,27	1.744,12	-165,15
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	1.879,27	1.714,12	-165,15
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	30,00	30,00	0,00
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.505,05	4.413,57	1.908,52
P3.	Rückstellungen	23.971,30	47.132,30	23.161,00
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	7.651,30	22.652,30	15.001,00
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
P3.8	Andere Rückstellungen	16.320,00	24.480,00	8.160,00
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
P	Bilanzsumme Passiva	2.569.806,25	2.544.899,87	-24.906,38

Gesamtergebnisrechnung 2011

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres (Euro)	Ergebnis des HH-Jahres (Euro)	Ansätze lt. HH-Plan (Euro)	mehr (+) / weniger (-)
	Ordentliche Erträge				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	664.387,70	909.387,95	860.500,00	48.887,95
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)	217.517,75	259.911,33	251.400,00	8.511,33
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	15.382,00	15.387,00	15.700,00	-313,00
04	sonstige Transfererträge				
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge und Entgelte für Inv.-tätigkeit)	74.540,00	81.974,80	79.300,00	2.674,80
06	privatrechtliche Entgelte	155.818,62	176.122,50	1.700,00	174.422,50
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.146,33	14.279,71	55.800,00	-41.520,29
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-116,50	4.740,75	4.300,00	440,75
09	aktivierte Eigenleistungen				
10	Bestandsveränderungen				
11	sonstige ordentliche Erträge	1.391,98	167,38	11.400,00	-11.232,62
12	= Summe ordentliche Erträge	1.152.067,88	1.461.971,42	1.280.100,00	181.871,42
	Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufwendungen für aktives Personal	249.988,04	253.210,10	238.500,00	14.710,10
14	Aufwendungen für Versorgung				
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82.226,74	104.131,93	99.200,00	4.931,93
16	Abschreibungen	30.591,45	30.475,14	74.900,00	-44.424,86
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.997,41	50.923,28	56.400,00	-5.476,72
18	Transferaufwendungen	607.848,33	620.007,83	625.300,00	-5.292,17
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	315.653,72	290.859,88	169.300,00	121.559,88
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	1.338.305,69	1.349.608,16	1.263.600,00	86.008,16
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)	-186.237,81	112.363,26	16.500,00	95.863,26
22	außerordentliche Erträge	6.579,61	3.526,93	0,00	3.526,93
23	außerordentliche Aufwendungen	1.102,73	11.755,95	15.300,00	-3.544,05
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	5.476,88	-8.229,02	-15.300,00	7.070,98
25	Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)	-180.760,93	104.134,24	1.200,00	102.934,24

Gesamtfinanzrechnung 2011

Nr.	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres (Euro)	Ergebnis des HH-Jahres (Euro)	Ansätze des HH-Jahres (Euro)	mehr (+) / weniger (-)
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	667.983,21	905.466,39	860.500,00	44.966,39
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	217.517,75	244.150,38	251.400,00	-7.249,62
03	sonstige Transfereinzahlungen				
04	öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	72.997,23	81.645,39	79.300,00	2.345,39
05	privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	5.833,19	1.489,20	1.700,00	-210,80
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	29.665,79	21.836,40	55.800,00	-33.963,60
07	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.747,81	38.293,34	4.400,00	33.893,34
08	Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG				
09	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen				
10	= Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	998.744,98	1.292.881,10	1.253.100,00	39.781,10
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11	Auszahlungen für aktives Personal	241.937,74	238.608,10	227.200,00	11.408,10
12	Auszahlungen für Versorgung				
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	82.831,66	97.423,49	99.200,00	-1.776,51
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	53.918,47	54.245,15	71.700,00	-17.454,85
15	Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	606.837,09	621.019,07	625.300,00	-4.280,93
16	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	157.063,79	104.588,25	164.800,00	-60.211,75
17	= Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.142.588,75	1.115.884,06	1.188.200,00	-72.315,94
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (10 abzgl. 17)	-143.843,77	176.997,04	64.900,00	112.097,04
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	18.543,40	7.798,88	0,00	7.798,88
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit.				
21	Veräußerung von Sachvermögen	42.037,09	22.026,18	28.000,00	-5.973,82
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
23	sonstige Investitionstätigkeit				
24	= Summe d. Einz. aus Investitionstätigkeit	60.580,49	29.825,06	28.000,00	1.825,06
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	Baumaßnahmen	0,00	3.154,97	0,00	3.154,97
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.486,38	2.109,94	8.500,00	-6.390,06
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	100,00	-100,00
30	sonstige Investitionstätigkeit				
31	= Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	4.486,38	5.264,91	8.600,00	-3.335,09
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einz. abzgl. Summe Ausz. für Inv.-tät.)	56.094,11	24.560,15	19.400,00	5.160,15
Nr.	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres (Euro)	Ergebnis des HH-Jahres (Euro)	Ansätze des HH-Jahres (Euro)	mehr (+) / weniger (-)
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen 18 und 32)	-87.749,66	201.557,19	84.300,00	117.257,19

	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34	Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl.				
35	Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	40.290,99	42.023,16	42.100,00	-76,84
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 34 und 35)	-40.290,99	-42.023,16	-42.100,00	76,84
37	Finanzmittelbestand (Saldo aus 33 und 36)	-128.040,65	159.534,03	42.200,00	117.334,03
38	haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	1.710,43	465,16	0,00	465,16
39	haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	148.098,53	200.164,77	0,00	200.164,77
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (38 und 39)	-146.388,10	-199.699,61	0,00	-199.699,61
41	+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-118.081,21	-392.509,96	44.344,73	-436.854,69
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liq. Mittel am Ende d. Jahres) (Summe aus 37,40 u. 41)	-392.509,96	-432.675,54	86.544,73	-519.220,27

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein. (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Die Gemeinde Süplingen hat für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 eine Rückstellung in Höhe von 8.160,00 Euro gebildet, davon die anteiligen überplanmäßigen Aufwendungen von 5.784,99 Euro genehmigt. Die Bildung der Rückstellung ist nicht zahlungswirksam, überplanmäßige Auszahlungen wurden daher nicht geleistet.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen gem. § 117 Abs. 5 NKomVG sind wie folgt angefallen:

Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz Euro	Zusätzlich verfügbar durch Mehr- erträge	Gebucht Euro	üpl Aufwand Euro
1210	Bauen und Wohnen	0,00	12.988,00	15.026,00	2.038,00
1310	Soziales	100,00	0,00	232,25	132,25
	Gesamt:	100,00	12.988,00	15.258,25	2.170,25

Noch nicht genehmigte über-/außerplanmäßige Aufwendungen aus Budgetüberschreitung:

Budget Nr.		Ansatz	bewilligte üpl/apl	Gebuchter Aufwand	zusätzlich verfügbar durch Mehr- erträge	noch nicht genehmigte üpl/apl
2110	Finanzservice	22.300,00	5.784,99	28.152,99	67,00	1,00
2220	Kindertagesstätten	263.700,00	0,00	278.278,66	11.181,83	3.396,83
			5.784,99			3.397,83

Bei der Haushaltsplanung wurde versehentlich davon ausgegangen, dass eine Mitarbeiterin des Kindergartens ab Februar 2011 in die Freistellungsphase der Alterszeit eintritt. Die Neueinstellung wäre nach TVöD erfolgt und hätte aufgrund der gegenüber dem BAT geänderten Tarifstruktur eine Einsparung ergeben, die sich in den Planansätzen widerspiegelt. Da die Freistellungsphase tatsächlich jedoch erst im Februar 2012 begann, kam es im Kostenträger Kindergarten zu Personalmehraufwendungen von rd. 16.400 Euro. Innerhalb des Budgets konnte dieser Mehraufwand für das Personal durch geringere Aufwendungen in anderen Bereichen, vor Allem aber durch Mehrerträge von rd. 11.200 Euro bis auf einen Restbetrag von 3.396,83 Euro gedeckt werden.

Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nicht erfolgt.

Mithin erfolgten für die Gemeinde im Berichtszeitraum überplanmäßige Aufwendungen in einer Gesamthöhe von 11.353,07 Euro.

6.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat insbesondere die unter der Bz. 4.3. getroffene Beanstandung sowie die unter den Bz. 1.3.1, 2.1.4, 3.3.1 und 5.5.1 getroffenen Feststellungen ergeben.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NGO (neu: NKomVG) bzw. der GemHKVO (neu: KomHKVO) und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
der Gemeinde Süpplingen

- 47 -

6.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Süpplingen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gemeinde Süpplingen wird wirtschaftlich geführt.

Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Süpplingen

Der Jahresabschluss 2011 wurde per 13.06.2018 erstellt und unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde mit Datum 10.10.2018 der Gemeinde vorgelegt.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht erhoben.

Die Prüfung hat insbesondere eine Beanstandung, Feststellungen und Hinweise ergeben, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird:

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
der Gemeinde Süpplingen

- 19 -

4.3 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 700.000,00 EUR. Er wurde durch die Nachtragshaushaltssatzung nicht verändert.

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Liquiditätskredite - auch als Überziehungskredite der Girokonten - durchgängig in Anspruch genommen wurden. Für Liquiditätskredite waren im Berichtsjahr 5.046,14 EUR (im Vorjahr 7.748,46 EUR) an Zinsleistungen aufzubringen.

Die Gemeinde Süpplingen nahm im Berichtszeitraum durchgängig Festbetragskredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. Zu Jahresbeginn bestand ein Liquiditätskredit mit einem festen Betrag in Höhe von 750.000,00 EUR, der stichtagsbezogen zum Jahresende 550.000,00 EUR betrug. Zuzüglich des negativen Bankbestandes auf dem Volksbankkonto von 432.675,54 EUR ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand an Liquiditätskrediten von 982.675,54 EUR.

Der festgesetzte Höchstbetrag laut Haushaltssatzung von 700.000,00 EUR wurde damit um 40 % erheblich überschritten. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Künftig sollte bei drohender Überschreitung des festgesetzten Höchstbetrages die Kommunalaufsichtsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Verwaltung gab hierzu folgende Erklärung ab:

„In 2012 wurde durch den Kämmerer festgestellt, dass die Tagesabschlüsse der SG-Kasse nicht mit dem Saldo der Finanzrechnung übereinstimmen.“

Im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 30.06.2012 ist insgesamt eine Differenz von 2,7 Mio

Euro entstanden. Betroffen war dadurch die Ausweisung der liquiden Mittel. Die Liquidität der Samtgemeinde verschlechterte sich kontinuierlich, die der Mitgliedsgemeinden verbesserte sich im Gegenzug. Diese Entwicklung war aus den getätigten Ein- und Auszahlungen nicht nachvollziehbar.

Nach umfangreicher Recherche wurde festgestellt, dass sich die Differenzen aus den Beträgen ergibt, die aus der Personalkostenabrechnung aus dem Fachverfahren LOGA über eine Schnittstelle in das newsystem eingespielt werden. Die Zahlungen für das Personal der Mitgliedsgemeinden wurden durch fehlerhafte Voreinstellungen der Samtgemeinde zugeordnet.

In Absprache mit dem RPA (sh. Vermerk des RPA AZ 14 12 09 7 14 13 06 vom 09.08.2012) wurden per 23.08.2012 alle fehlerhaften Buchungen durch die Samtgemeindekasse korrigiert.

Da die Liquiditätsplanung und Berechnung der erforderlichen Höchstbeträge der Liquiditätskredite im o.g. Zeitraum auf fehlerhaften Werten beruhte, führten die Korrekturbuchungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden dazu, dass die gemäß Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge für Liquiditätskredite überschritten wurden.“

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, sind die Differenzen in der Liquidität erst in 2012 aufgefallen. Eine rechtzeitige Unterrichtung der Kommunalaufsicht war aufgrund dessen nicht möglich. Der Hinweis, künftig bei drohender Überschreitung des Höchstbetrages die Kommunalaufsicht darüber in Kenntnis zu setzen, wird künftig beachtet.

1.3.1 Unvermutete Kassenprüfung

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Beanstandet wurde die nicht erfolgte Anpassung der DA § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO). Auf Nachfrage des RPA wurde durch die Verwaltung bekanntgegeben, dass eine Anpassung der DA § 41 bis dato nicht erfolgt ist. Nunmehr sollte das Inkrafttreten der KomHKVO Anlass sein, der Beanstandung Folge zu leisten, vgl. Bz. 2.1.4.

Die Dienstanweisung (DA) wird derzeit überarbeitet.

3.3.1 Haushaltssicherungskonzept

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Das vorliegende HSK der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2011 entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 82 Abs. 6 NGO (neu: § 110 Abs. 6 NKomVG). Ein Haushaltsausgleich konnte im Haushaltsjahr zwar 2011 erreicht werden, jedoch belaufen sich die kameralen Fehlbeträge auf 728.023,20 EUR, die kumulierten Fehlbeträge aus den Jahren 2009 und 2010 auf 255.526,26 EUR, vgl. Bz. 6.1.

Die Sicherungsmaßnahmen des Jahres 2011 und der Folgejahre sind bei Weitem nicht ausreichend, um mittelfristig eine erhebliche Verbesserung der Haushaltslage zu ermöglichen. Tendenziell weist das HSK jedoch eine finanzielle Verbesserung im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum aus, was Anlass für die Kommunalaufsichtsbehörde war, von einer Beanstandung des Haushaltsplanes 2011 abzusehen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

5.5.1 Inventur

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

In den letzten Jahren wurde nach Aussage des Fachbereiches Steuern und Finanzen aus zeitlichen Gründen noch keine erneute Inventur seit der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 vorgenommen. Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten sind, dazu gehört auch die permanente Inventur gem. § 38 Abs. 1 Satz 2, 3 GemHKVO (neu: § 39 Abs. 1 KomHKVO). Ein mehrjähriger Verzicht steht damit nicht in Einklang.

Es ergaben sich folgende Hinweise:

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHKVO (neu: § 39 Abs. 1 KomHKVO) haben sich regelmäßig durchzuführende Inventuren nicht nur auf die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Vermögensgegenstände, sondern darüber hinaus auch auf die Forderungen, Schulden und Rückstellungen zu beziehen. Zu beachten gilt, dass Forderungen und Schulden getrennt voneinander auszuweisen sind.

Die Durchführung der Inventur obliegt der Samtgemeinde.

2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- *Nach § 89 Abs. 4 NGO (neu: 117 Abs. 4 NKomVG) bleibt die Nachtragshaushaltspflicht ausdrücklich unberührt, d.h. vor der Beantragung und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist primär zu prüfen, ob eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 87 Abs. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 NKomVG) besteht. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ empfiehlt sich die Festlegung von Wertgrenzen in § 6 der Haushaltssatzung. Mit dieser Selbstbindung der Verwaltung wird eine einheitliche Verfahrensweise in Abhängigkeit vom Haushaltsvolumen der Kommune und deren Finanzkraft gewährleistet.*

Die Gemeinde Süpplingen hat bislang die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr. 1 „erheblicher Fehlbetrag“ und Nr. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2) „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang“ nicht geregelt.

Das RPA erachtet die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen für geboten; nur so bleiben Entscheidungen transparent und nachvollziehbar.

§ 115 (2) NKomVG:

Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen

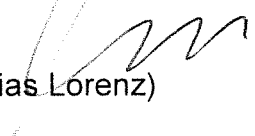
oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

(3) Absatz 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. die Umschuldung von Krediten,
2. höhere Personalaufwendungen und Personalauszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind, und
3. Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen, die zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

Bislang wird die Entscheidung, ob es sich um einen erheblichen Fehlbetrag bzw. eine erhebliche Aufwendung oder Auszahlung im Sinne des § 115 (2) NkomVG handelt, und damit der Entschluss zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den Gemeindedirektor im Benehmen mit der Kämmerei getroffen. Ich empfehle, die bisherige Praxis beizubehalten und von einer Festlegung der o.g. Erheblichkeitsgrenzen durch Ratsbeschluss abzusehen.

Süplingen, 22.11.2018
Der Gemeindedirektor



(Matthias Lorenz)